

Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, mit denen verschiedene Park-Erleichterungen in Anspruch genommen werden können.

Zu den berechtigten Personen zählen:

- Schwerbehinderte, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können, z. B. Querschnittsgelähmte, Doppel Oberschenkel-Amputierte und Hüft-Exartikulierte. Einseitig Oberschenkel-Amputierte erhalten eine Ausnahmegenehmigung, wenn sie dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind.

Gleichgestellt sind:

- Blinde
- Schwerbehinderte mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen. In erster Linie handelt es sich hierbei um Contergan-Geschädigte. In diesen Fällen ist vor Antragstellung bei der zuständigen Versorgungsverwaltung (Landratsamt Ludwigsburg) eine Bestätigung über das Vorliegen der Behinderung anzufordern.

Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. In diesen Fällen wird der sie jeweils begleitende Fahrzeugführer von den Vorschriften der StVO befreit.

Wo gilt die Park-Erleichterung?

Grundsätzlich darf dort nicht geparkt werden, wo ein gesetzliches oder ausgeschildertes Haltverbot besteht.

Mit der Park-Erleichterung darf auf den für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde reservierten und mit einem Rollstuhlfahrer-Symbol gekennzeichneten Parkplätzen geparkt werden.

Daneben erlaubt die Parkerleichterung das Parken u. a. im eingeschränkten Haltverbot und auf den öffentlichen, durch Verkehrszeichen ausgewiesenen Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden. In Fußgängerzonen darf während der Ladenzeiten (Zeiten, die denen die Fußgängerzone zum Be- und Entladen befahren werden darf) geparkt werden, an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung sowie in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze, soweit der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

Generell darf die Park-Erleichterung nur in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt in allen Fällen 24 Stunden.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss beim Ordnungsamt der Stadt Korntal-Münchingen, Frau Susanne Vögele, Zimmer 203, Telefon 07150 9207-3132 gestellt werden.

Wie lange gilt die Park-Erleichterung?

Die Park-Erleichterung wird in der Regel für max. fünf Jahre ausgestellt, auch bei unbefristeten Schwerbehindertenausweisen. Für die Ausstellung werden von der Stadt Korntal-Münchingen keine Gebühren erhoben.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an die Stadt Korntal-Münchingen, Rathausgasse 2, 70825 Korntal-Münchingen. Frau Susanne Vögele steht Ihnen unter der Telefonnummer 07150 9207-3132 oder der E-Mail-Adresse ordnungsamt@korntal-muenchingen.de für Auskünfte zur Verfügung.

Park-Erleichterung

für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung
und für Blinde

